

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den zivilen Ersatzdienst

— Drucksachen IV/2273, IV/3241 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

— Drucksache IV/3241 —

bis auf die folgenden Vorschriften:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

Artikel 1

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über den
zivilen Ersatzdienst**

**Änderung des Gesetzes über den
zivilen Ersatzdienst**

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert und ergänzt:

4. § 12 erhält folgende Fassung:

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

„§ 12

Dauer des Ersatzdienstes

Dauer des Ersatzdienstes

(1) Die Dienstpflichtigen leisten ebenso lange Ersatzdienst, wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten. Die den Wehrübungen entsprechende Ersatzdienstzeit ist zusammenhängend zu leisten; Ausnahmen können, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3, zugelassen werden.

(1) unverändert

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Zum Ersatzdienst von der Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes kann ein Dienstpflichtiger vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden, wenn seine Einberufung zum Ersatzdienst von der Dauer des vollen Grundwehrdienstes aus einem der in § 8 a a Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 bezeichneten Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. Die Dauer des den Wehrübungen entsprechenden Teiles der Ersatzdienstzeit verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, um die sich bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hat, die Dauer der Wehrübungen verlängern würde.

(3) Wird ein Dienstleistender aus dem Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, vorzeitig entlassen und nicht erneut dazu einberufen, so findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Dienstpflichtige haben die Zeiten nachzudienen, in denen sie während der Dauer des Ersatzdienstes ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt gewesen sind, Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben."

26. Dem § 37 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer einen Dienstleistenden zu einer nach Absatz 1 mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen versucht, wird mit Gefängnis bestraft. § 49 a Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.“

28. Nach § 38 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 38 a
Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung und wegen versuchter Anstiftung zur Dienst-

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer gegen ihn wegen Dienstflucht verhängte Freiheitsstrafen in einer Gesamthöhe von mindestens 18 Monaten verbüßt, so wird er nicht mehr zum Ersatzdienst einberufen.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „mit Gefängnis nicht unter einem Monat“ die Worte „oder mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer einen Dienstleistenden zu einer nach Absatz 1 mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen versucht, wird mit Gefängnis **oder mit Einschließung bis zu fünf Jahren** bestraft. § 49 a Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.“

28. Nach § 38 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 38 a
unverändert

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

flucht (§ 37 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist. Bei Anstiftung und Beihilfe durch Personen, die nicht Dienstleistende sind, tritt an die Stelle des Mindestmaßes einer Freiheitsstrafe nach den Vorschriften dieses Gesetzes das im Strafgesetzbuch bestimmte Mindestmaß.

§ 38 b

Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Haft läßt, darf auf Haft nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.

(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für das Verhalten des Täters achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.

(3) *Auf Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe (§ 27 b des Strafgesetzbuches) darf nicht erkannt werden, wenn ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz begangen hat.*

§ 38 b

Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

(1) un verändert

(2) un verändert

Absatz 3 entfällt

Bonn, den 6. Mai 1965